

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der PREMIUM COSMETICS GMBH mit Sitz in Stuttgart

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen der Premium Cosmetics GmbH (nachfolgend „PRC“ genannt) an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend „Kunde“ genannt), gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, die auch für alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen, selbst dann, wenn der Kunde zuvor auf seine Bedingungen verwiesen hat.
- 1.2 Einer Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vielmehr der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch PRC. Aus der Ausführung eines erteilten Auftrags kann die Vereinbarung anders lautender Bedingungen nicht abgeleitet werden.

2. Angebot und Preis

Die Angebote von PRC sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung zustande.

3. Lieferumfang

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von PRC maßgebend.
- 3.2 PRC behält sich an mitgelieferten Mustern, Werbematerial und dem Kunden zur Verfügung gestellte Verkaufsständer (z.B. Shoptheken) Eigentums- und Urheberrechte vor; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- 3.3 Die in den Werbemitteln von PRC oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenden Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben über Prozentgehalte und Mischungsverhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit Rezepturen sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen.
- 3.4 Der Druck des EAN-Strichcodes, wenn nicht anders vertraglich vereinbart, erfolgt nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der einschlägigen Durchführungsregelung der CCG (Schriftreihe Co-Organisation, Heft 2 - Der EAN-Strichcode). Garantien, insbesondere hinsichtlich der Lesefähigkeit und des Leseergebnisses an den Kassen des Handels werden nicht gewährt.

4. Preise zum Zeitpunkt der Lieferung

Als vereinbarte Preise gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Der Preis beinhaltet die Kosten der Verpackung, wobei sich PRC vorbehält, die Art der Verpackung nach billigem Ermessen zu wählen. Wenn und soweit keine andere vertragliche Vereinbarung besteht, trägt der Kunde die Transportkosten.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Spediteur übergeben worden ist oder das Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn PRC die Transportkosten trägt. PRC wählt ein geeignet erscheinendes Transportmittel mit der Sorgfalt aus, die PRC mit den eigenen Angelegenheiten wahrnimmt. Soweit eine Transportversicherung auf Wunsch des Kunden abgeschlossen wird, trägt dieser hierfür entstandene Kosten. Eine Versicherungspflicht besteht für PRC nicht.

6. Lieferung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ab Werk oder Lager. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Lieferungen.
- 6.2 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Eine sich abzeichnende Verzögerung teilt PRC dem Kunden sobald als möglich mit.
- 6.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor dem Ablauf der vereinbarten Lieferzeit das Werk oder das Lager von PRC verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 6.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferung auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder auf sonstige Ergebnisse, die außerhalb des Einflussbereichs von PRC liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. PRC wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände mitteilen.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Für Mängel der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs leistet PRC zunächst nach Wahl von PRC Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Beanstandungen wegen Mängel an der Ware, wegen Falschlieferrung und Mengenabweichungen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktagen nach Erhalt der Ware durch den Kunden schriftlich gegenüber DSC geltend zu machen.
- 7.2 Schlägt eine Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die weitergehenden gesetzlichen Rechte geltend machen, wobei Schadensersatzansprüche abschließend in nachfolgenden Ziffern 7.3 und 10 geregelt sind.

- 7.3 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn PRC die Vertragsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 7.4 Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 7.5 Wird eine gebrauchte Sache veräußert, haftet PRC nicht für etwaige Mängel, es sei denn, PRC hat die Mängel arglistig verschwiegen.
- 7.6 Garantien im Rechtssinne werden dem Kunden durch PRC nicht gewährt.

8. Zahlung

- 8.1 Die Zahlung ist grundsätzlich ohne Abzug am Sitz von PRC zu leisten. Die Kaufpreisforderung ist spätestens 30 Tage ab dem Rechnungsdatum zu zahlen. Dieses Datum wird auf jeder Rechnung ausgewiesen.
- 8.2 Falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, hat der Kunde Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Weitergehende Haftungsansprüche aus dem Zahlungsverzug bleiben davon unberührt.
- 8.3 Werden PRC nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wurde oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, ist PRC berechtigt, nach Wahl von PRC Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele und sonstige Stundungsvereinbarungen zu widerrufen.
- 8.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Gelieferte Waren bleiben im Eigentum von PRC bis zu Erfüllung sämtlicher Forderungen, die PRC gegenüber dem Kunden zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von PRC.
- 9.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorgehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Der Kunde tritt bereits hiermit alle Ansprüche, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen, an PRC ab. Die Abtretung nimmt PRC hiermit an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. PRC behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen PRC auszuhändigen und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitzuteilen.
- 9.3 Sind diese Lieferungsbedingungen nicht wirksam vereinbart worden, erfolgt die Übereignung der Ware in jedem Fall unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einfacher Eigentumsvorbehalt).

10. Haftung

Eine Haftung für Schäden, die nicht an den gelieferten Waren selbst entstanden sind und / oder für sonstige Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PRC nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Abgabe von Garantiezusagen, die nach ihrem Inhalt gerade bezwecken, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen PRC und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Kollisionsrechts (IPR) ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- 11.2 Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Stuttgart. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den Geschäftsverbindungen ist Stuttgart. PRC ist jedoch befugt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3 Sämtliche abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 11.4 PRC ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der Unwirksamen möglichst nahe kommt.